

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 76 Abs. 1, 83 Abs. 1; 3. DV-BEG §§ 14 Abs. 3,
22 Abs. 2

Ein Verfolgter, der in den letzten drei Jahren vor
Beginn der Verfolgung keine oder keine nennenswerten
Einkünfte erzielt hat, ist grundsätzlich nach seiner
Berufsausbildung in eine vergleichbare Beamtengruppe
einzureihen.

BGH, Urt. v. 27. November 1963 - IV ZR 89/63 -

OLG Stuttgart
LG Stuttgart

IV_ZR_89/63

Verkündet am
27. November 1963

Hoepe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des J F , S F ,
Avenue, C , USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: 1. Rechtsanwalt Dr. in
2. Rechtsanwalt in

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
in Stuttgart, Kronprinzstraße 9,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. November 1963 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Raske, Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 8. Februar 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen. Gerichtsgebühren und Auslagen für
den Revisionsrechtszug werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am 1895 in Esslingen am Neckar geborene Kläger, der früher J F hieß, war seit 1923 einer der beiden Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft mit der Firma W H fabrik M F in E . Die Gesellschaft befaßte sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Lederhandschuhen. Der andere Gesellschafter war der Vater des Klägers, M F . Jeder der beiden Gesellschafter war mit 50 v. H. am Gewinn und Verlust beteiligt. Neben seiner Tätigkeit für die Handschuhfabrik war der Kläger Reisevertreter der Firma R L in L in S , die u. a. Stoffhandschuhe herstellte.

Infolge der gegen die Juden gerichteten Verfolgungsmaßnahmen mußte der Kläger diese Tätigkeit aufgeben, er wanderte 1936 mit seiner Familie nach Kalifornien aus.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger zum Ausgleich des Schadens, den er in seinem beruflichen Fortkommen erlitten hat, eine Rente gewährt, die nach den Versorgungsbezügen der Beamten des mittleren Dienstes berechnet worden ist. Für die Zeit vor dem 1. November 1953 hat er einen Jahresbetrag der Rente in Höhe von 3 240 DM erhalten.

Mit der gegen diesen Bescheid der Entschädigungsbehörde gerichteten Klage begehrt der Kläger die nach den Versorgungsbezügen des Beamten des gehobenen Dienstes berechneten Entschädigungsleistungen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung bestätigt. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision will der Kläger wiederum erreichen, daß die ihm bewilligte Rente sowie der Jahresbetrag nach § 83 Abs. 3 BEG nach den Versorgungsbezügen eines Beamten des gehobenen Dienstes berechnet werden.

Das beklagte Land hat mitgeteilt, daß es keinen Prozeßbevollmächtigten bestellen und sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten lassen werde.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat die für die Einreihung des Klägers in eine vergleichbare Beamtengruppe maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 83 Abs. 1, 76 Abs. 1 BEG, §§ 14 Abs. 3, 22 Abs. 2 der 3. DV-BEG) so ausgelegt, daß der Kläger einem Beamten des mittleren Dienstes gleichgestellt worden ist. Nach Ansicht des Berufungsgerichts kommt der Berufsausbildung des Klägers für die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe ein besonderes Gewicht zu, weil der Kläger in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Verfolgung keine nennenswerten Einkünfte erzielt hatte. Die W

H fabrik mußte, wie in dem angefochtenen Urteil dargelegt ist, in den Geschäftsjahren 1930 bis 1934 erhebliche Verluste ausweisen, so daß für eine Vergütung des Klägers als Mitinhaber des Unternehmens nichts übrig

blieb. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters brachte ihm in diesen drei Jahren vor Beginn der Verfolgung lediglich die Tätigkeit als Reisevertreter der Firma R L durchschnittliche Provisions-einnahmen von 600 RM jährlich ein. Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß die Berufsausbildung des Klägers der Vorbildung eines Beamten des gehobenen Dienstes entspricht, es hat aber den Kläger nur einem Beamten des mittleren Dienstes gleichgestellt, "weil die wirtschaftliche Stellung als maßgebender Einreihungsfaktor" nach Ansicht des Berufungsgerichts auch in diesen Fällen "ihre, hier negative Bedeutung behält", wenn in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung nur geringfügige Einkünfte erzielt wurden. Die Berufsausbildung des Klägers hat es "nur auf der durch die wirtschaftliche Stellung schon bestimmten Grundlage" gewertet und dabei ausgesprochen, die Einreihung allein nach der Berufsausbildung widerspreche dem Gesetz. Hierzu hat das Berufungsgericht in den Gründen seiner Entscheidung ausgeführt, daß bei einer Einreihung allein nach der Berufsausbildung fiktive Einkünfte berücksichtigt würden, obwohl feststehe, daß der Verfolgte sie nicht erreicht habe.

2. a) Von diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist richtig, daß das vor der Verfolgung aus der Nutzung der Arbeitskraft verdiente Einkommen meist deutlich erkennen läßt, in welchem Maße der Verfolgte von der Verfolgung im beruflichen Fortkommen betroffen worden ist, welchem vergleichbaren Beamten er auf Grund dieses Einkommens gleichzustellen und wie demgemäß die Höhe der Entschädigung und die Dauer des Entschädigungszeitraumes zu

berechnen ist (RzW 1958, 270 Nr. 35; 1961, 280 Nr. 34). Aus diesem Grunde steht die wirtschaftliche Stellung des Verfolgten als Einreihungsmerkmal nach den genannten Gesetzesbestimmungen im Vordergrund. In der Rechtsprechung des Senats ist aber schon mehrfach ausgesprochen worden, daß die Berufsausbildung des Verfolgten zu einer höheren Einstufung, als sie der wirtschaftlichen Stellung entspricht, führen muß, wenn die Berufsausbildung wesentlich über das hinausgeht, was für die von dem Verfolgten vor der Verfolgung eingenommene Stellung oder für einen Beamten dieser Stufe zu fordern ist. Durch die Verwendung der Berufsausbildung als eines Einreihungsmerkmals soll nach dem Willen des Gesetzgebers vermieden werden, daß die Einreihung nach der wirtschaftlichen Stellung erheblich von der Einreihung von der Berufsausbildung abweicht. Dabei ist der Gesetzgeber ersichtlich von dem Gedanken ausgegangen, daß jedenfalls im Laufe der Zeit die Berufsausbildung auch die wirtschaftlichen Ergebnisse aus der Nutzung der Arbeitskraft weitgehend bestimmt, auch wenn sich das in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Verfolgung nicht gezeigt hat. Ob ein der Berufsausbildung entsprechendes Einkommen wirklich erreicht worden wäre, ist nicht zu prüfen. Ein solches erhebliches Auseinandergehen zwischen Berufsausbildung und dem wirtschaftlichen Erfolg einer beruflichen Tätigkeit ist nicht selten, derartige Abweichungen finden sich nicht nur bei gewerblichen Unternehmern, bei denen das wirtschaftliche Risiko eine besondere Rolle spielen kann, sie sind auch nicht selten bei Angehörigen freier Berufe, bei Schriftstellern und Künstlern anzutreffen. Man denke daran, daß Künstler oder Schriftsteller oft mehrere Jahre hintereinander an einem größeren Werk arbeiten und in dieser Zeit von Ersparnissen oder Vorschüssen ihrer

Verleger leben. In diesen Fällen gibt, wie der Senat in der RzW 1961, 397 Nr. 31 abgedruckten Entscheidung ausgesprochen hat, das Durchschnittseinkommen des Verfolgten keine brauchbare und angemessene Grundlage für die Beurteilung der wirtschaftlichen Stellung des Verfolgten.

Den kann auch nicht dadurch begegnet werden, wie das Werner in dem RzW 1961, 481 veröffentlichten Aufsatz vorschlägt, daß im Wege der Fortbildung des Rechts auf die Lebenshaltung des Verfolgten vor der Verfolgung abgestellt wird. In dem Fall, der der RzW 1961, 397 Nr. 31 veröffentlichten Entscheidung zugrundelag, hatten gewerbliche Unternehmer ihre aufwendige Lebenshaltung trotz großer geschäftlicher Verluste nicht eingeschränkt, weil sie in der Lage waren, das Betriebsvermögen durch hohe Entnahmen anzugreifen. Derartige Entnahmen sind nicht das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit des Verfolgten als Unternehmer, sie berühren vielmehr die Vermögenssphäre des Verfolgten. Sie müssen für die Entschädigung eines Schadens im beruflichen Fortkommen ausscheiden, weil nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung ein Schaden im beruflichen Fortkommen nur dann gegeben ist, wenn der Verfolgte in der wirtschaftlichen Nutzung seiner Arbeitskraft geschädigt worden ist (§ 65 BEG). Diese Abgrenzung des Schadenstatbestandes muß auch bei der Einreihung des Verfolgten im Auge behalten werden, es geht deshalb nicht an, auf Umstände zurückzugreifen, die für einen Schaden in der Nutzung der Arbeitskraft nicht kennzeichnend sind. Zu bemerken ist noch in diesem Zusammenhang, daß die nach § 18 der 3. DV-BErgG vorgeschriebene Beachtung der sozialen Stellung des Verfolgten in das BEG nicht übernommen worden ist.

b) Fehlt es in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung an nennenswerten Einkünften, so muß auf die Berufsausbildung des Verfolgten zurückgegriffen werden, zumal in diesen Fällen die Berufsausbildung meist wesentlich von der Einreihung nach der wirtschaftlichen Stellung - einfacher Dienst - abweicht. Das hat der Senat schon in der zuletzt erwähnten Entscheidung gesagt. Hierdurch werden grobe Unbilligkeiten vermieden, wobei zu bedenken ist, daß auch sonst zugunsten des Verfolgten, der in erster Linie nach seinen Einkünften eingestuft wird, die Berufsausbildung berücksichtigt wird, wenn die Einkünfte zu ihr in einem Mißverhältnis stehen. Eine die Einstufung des Verfolgten herabdrückende Mitberücksichtigung der Einkommensverhältnisse kommt daneben nicht in Betracht.

Ob die Berufsausbildung im Sinne des § 14 Abs. 3 der 3. DV-BEG hier, wie das Berufungsgericht meint, nicht im wesentlichen Umfang über das hinausgeht, was sich aus der Stellung des Klägers als Mitgesellschafter eines kleinen Unternehmens mit 5 bis 11 Beschäftigten ergibt, ist nicht allein ausschlaggebend. Das Berufungsgericht hat übersehen, daß eine Einstufung in die Gruppe des gehobenen Dienstes auch dann geboten sein kann, wenn die Berufsausbildung wesentlich über das hinausreicht, was für einen Beamten des mittleren Dienstes damals gefordert wurde (RzW 1960, 464 Nr. 29). Nach der Darstellung, die der Kläger von seinem Werdegang gegeben und mit Zeugnissen belegt hat, liegt es im Bereich des Möglichen, daß die Berufsausbildung des Klägers das Ausbildungsniveau eines Beamten des mittleren Dienstes überschritten und die Stufe eines Beamten des gehobenen Dienstes erreicht hat (vgl. Die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahn des deutschen Beamten vom 28. Januar 1939, RGBl I 391).

3. Das Berufungsgericht hat zu diesem Punkte noch keine Feststellungen getroffen, sondern bisher nur unterstellt, daß der Kläger wie ein Beamter des gehobenen Dienstes ausgebildet worden sei. Der Rechtsstreit ist daher noch nicht zur Entscheidung reif. Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher Raske Wüstenberg Maaß Wilden